

JAGD-CLUB BAD NAUHEIM e.V.

SATZUNG VOM 13. MÄRZ 2025

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Jagd-Club Bad Nauheim e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) unter der Nr. 316 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Zweck des Vereins ist:

a. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere der Schutz und die Erhaltung der wildlebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur und des Tierschutzes,

b. Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der geltenden Gesetze,

c. Pflege und Förderung der jagdlichen Wissenschaft und Forschung sowie der Kunst im Rahmen dieser Satzung.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a. Förderung der tierschutzgerechten Jagd und des Jagdschutzes,

b. Pflege und Förderung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schießens, der Ausbildung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde sowie Pflege und Förderung des Jagdhornblasens und des jagdlichen Brauchtums,

c. Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten,

d. Zusammenarbeit mit Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung,

e. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2

Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die berechtigt ist, einen deutschen Jagdschein zu lösen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

(3) Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die in der Vorbereitung zur Jägerprüfung steht oder den Zweck des Vereins fördernd unterstützt.

(4) Bei noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter schriftlich vorliegen.

(5) Ehrenmitglieder, die vom Vorstand ernannt werden, können solche Personen werden, die sich um die Förderung der Jagd oder des Vereins langjährig herausragende Verdienste erworben haben.

§ 3

Aufnahme in den Verein

Der Aufnahme in den Verein muss ein Antrag in Textform vorausgehen, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht zu einer Begründung verpflichtet.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins oder übergeordneter Verbände im Rahmen der mit diesen getroffenen Vereinbarungen. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat Stimmrecht in Versammlungen und Ausschüssen. Jedes ordentliche Mitglied hat aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besteht für ordentliche Mitglieder mit mindestens einem Jahr Vereinszugehörigkeit ab vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, zur Mitarbeit an den Zielen und am Zweck des Vereins nach besten Kräften und zur pünktlichen Beitragszahlung.

(2) Pflicht eines jeden Mitglieds ist es insbesondere, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten. Darüber hinaus - namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber - alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

(3) Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbands e.V. verbindlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres in Textform mitzuteilen ist,
- (2) Tod,
- (3) Ausschluss, der dem Betroffenen unter Einschreiben mit Begründung bekanntzugeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach vorheriger Anhörung des Ehrenrates. Ab Zustellung des Ausschlusses steht dem Betroffenen für vier Wochen das Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat als Disziplinarausschuss endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Ehrenrat,
4. die Ausschüsse.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem ersten Schriftführer,
5. dem zweiten Schriftführer,
6. dem Beisitzer für die Belange Jagdwesen und Naturschutz,
7. dem Beisitzer für die Belange Jagdhundausbildung,
8. dem Beisitzer für die Belange Jagdhundeprüfungen,
9. dem ersten Beisitzer für die Belange Schießwesen,
10. dem zweiten Beisitzer für die Belange Schießwesen,
11. dem Beisitzer für die Belange Jagdhornblasen,
12. dem Pressewart.

Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren geheim gewählt und

bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands nach Ablauf seiner Dienstzeit im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann mit offener Abstimmung gewählt werden, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Wahl beantragt. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet das Los. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds sind für die Restlaufzeit seiner Amtsperiode dessen Aufgaben vorläufig innerhalb des Vorstands zu verteilen. Der Vorstand entscheidet, ob für die Restlaufzeit der Amtsperiode des ausgefallenen Vorstandsmitglieds eine Ersatzwahl in einer Mitgliederversammlung vorgenommen wird oder die Besetzung längstens bis zur Wahl des neuen Vorstands nach Ablauf der Amtsperiode zurückgestellt wird.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, verwaltet das Vereinsvermögen, leitet die Vereinstätigkeit im Sinne der Satzung und ernennt Ehrenmitglieder.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Vorstandssitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

§ 10 Vorsitzender

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, bildet den Vorstand gemäß § 26 BGB und führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht dem Schatzmeister vorbehalten sind. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und erstattet den Jahresbericht. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Der zweite Vorsitzende ist im Verhinderungsfalle der Vertreter des ersten Vorsitzenden. Ist der zweite Vorsitzende verhindert, vertritt ihn der Schatzmeister.

§ 11 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse, ist für eine geordnete Buchführung verantwortlich und erstattet den Rechnungsbericht. Er hat seine Kassenführung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen zu lassen. Die Kassenbelege eines Geschäftsjahres sind, vom Geschäftsjahresende an gerechnet, vier Jahre lang aufzubewahren und der Jahresabschluss (Rechnungsbericht) zehn Jahre.

§ 12 Schriftführer

Der erste Schriftführer führt die Mitgliederliste, fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, die vor der jeweils nächsten Sitzung oder Versammlung in Textform zur Verfügung zu stellen oder zu verlesen sind, und besorgt die Einladungen der Mitglieder zu den Veranstaltungen des Vereins. Sein Vertreter ist der zweite Schriftführer.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung in der Regel im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

(2) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und den Bericht der beiden Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastung, bestimmt einen Wahlleiter, wählt den Vorstand und den Ehrenrat und setzt den Jahresbeitrag sowie die Höhe der Aufnahmegebühr fest. Sie wählt in der Regel jährlich einen neuen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies in Textform beantragt.

(4) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Mit dem Versenden der Einladung gilt sie als zugestellt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand in Textform eingegangen sein. Der Vorstand bestätigt den Eingang umgehend in Textform.

(5) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht abgestimmt werden. Dies betrifft jedoch nicht die fristgemäß eingegangenen Anträge.

§ 14 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat, welcher auch als Disziplinarausschuss tätig ist und von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre zu wählen ist, setzt sich aus drei erfahrenen und allgemein geachteten Jägern zusammen. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen

Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat unmittelbar anzurufen.

(2) Die Aufgaben des Ehrenrates sind

a. über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 3 Stellung zu nehmen,

b. die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern,

c. die Ahndung und Verfolgung von Pflichtwidrigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Die jeweils gültige Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbands e.V. ist verbindlich für ein Verfahren.

§ 15 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben, die durch den Vorstand infolge des damit verbundenen Zeitaufwands und der Notwendigkeit besonderer Sachkenntnisse allein nicht gelöst werden können, sind Ausschüsse gestattet. Sie können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand berufen werden. Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben. Der Ausschuss bestimmt einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand über die Tätigkeit des Ausschusses zu unterrichten.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Beiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Einem Mitglied, welches über das normale Maß für den Verein tätig ist oder sich vorübergehend in einer Notlage befindet, kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Neu eintretende Mitglieder zahlen eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr. Die Mitgliederversammlung kann eine zusätzliche Umlage für besondere Zwecke mit einfacher Mehrheit beschließen. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen. Aus dem Jahresbeitrag entrichtet der Verein für seine Mitglieder den Verbandsbeitrag an den Landesjagdverband Hessen e.V. gemäß dessen Vorschrift.

§ 18 Beitragszahlung

Der Jahresbeitrag wird spätestens am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Wenn trotz zweimaliger Mahnung in Textform die Zahlung nicht erfolgt, kann der Vorstand den Ausschluss des

betreffenden Mitglieds beschließen. Bis dahin aufgelaufene Beiträge sind einklagbar.

§ 19 Beitritt zu Zweckverbänden

Der Verein kann die korporative Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen erwerben. Die Entscheidung über den Beitritt obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, wenn zu ihr wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist und diese sich mit Dreiviertelmehrheit für die Auflösung aussprechen. Ist die einberufene Versammlung infolge zu geringer Zahl der Anwesenden nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist, aber zur Auflösung ebenfalls einer Dreiviertelmehrheit bedarf.

Die Auflösung muss erfolgen, wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter sieben sinkt.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen wird dem Landesjagdverband Hessen e.V. zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die vorgesehene Änderung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 13. März 2025 in Kraft. Die seitherige Satzung verliert mit dem Inkrafttreten dieser neuen Satzung ihre Gültigkeit.

Bad Nauheim, den 13. März 2025

DER VORSTAND
Jagd-Club Bad Nauheim e.V.

In dieser Satzung wird aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.